



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Dresden

Besuch vom 28. Juni 2022

Az.: 231-SN/I/22

## Inhalt

|     |   |   |
|-----|---|---|
| A   | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....    | 2 |
| B   | Positive Beobachtungen .....  | 3 |
| C   | Feststellungen und Empfehlungen.....                                  | 3 |
| I   | Besonders gesicherte Hafträume .....                                  | 3 |
| 1   | Beleuchtung.....  | 3 |
| 2   | Bettdecke.....  | 4 |
| 3   | Fesselung.....  | 4 |
| 4   | Kameraüberwachung.....  | 4 |
| 5   | Sitzmöglichkeit .....   | 5 |
| II  | Durchsuchung mit Entkleidung.....                                     | 5 |
| III | Personalsituation .....   | 6 |
| IV  | Sicherheitsstation .....  | 6 |
| D   | Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation ..... | 8 |
| I   | Aufenthalt im Freien.....   | 8 |
| II  | Duschen.....  | 8 |
| III | Tragen von Namensschildern.....                                       | 8 |
| IV  | Zeitliche Orientierung.....   | 8 |
| E   | Weiteres Vorgehen.....  | 8 |

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 28. Juni 2022 die Justizvollzugsanstalt Dresden. Zum Besuchszeitpunkt war die Anstalt mit einer Kapazität von 782 Plätzen mit insgesamt 616 Gefangenen belegt, darunter 210 Untersuchungsgefangene, 388 Strafgefangene (darunter 59 Ersatzfreiheitsstrafen) und ein Jugendstrafgefangener.<sup>1</sup> Dazu kommen 17 unter „sonstige Freiheitsentziehung“ geführten Personen: es handelt sich um sieben Durchgangsgefangene, sechs Überstellungen, eine Person in Auslieferungshaft sowie drei Personen in Zivilhaft.

---

<sup>1</sup> Der Jugendstrafgefangene wurde am 13. Juni 2022 in der JVA Dresden aufgenommen, da er sich hier selbst gestellt hatte. Er wurde mit seiner Zustimmung gemeinschaftlich im Zugangsbereich der Anstalt untergebracht bis zum Abschluss des Aufnahmeverfahrens, insbesondere des Vorliegens von zwei negativen PCR-Testungen. Der Gefangene wurde dann am 28. Juni 2022 in die für ihn zuständige JSA Regis-Breitungen verlegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am Vortag beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung an und traf am Besuchstag gegen 09:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Die Delegation besichtigte die Aufnahmestation und die Station für Quarantäne, die medizinische Station, die Sicherheitsstation A1.100, einen besonders gesicherten Haftraum, einen Präventions- und Sicherungshaftraum mit Aufsichtsraum und Hafträume mehrerer Abteilungen.

Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit einem Vertreter der Gefangenenmitverantwortung, einer Sozialarbeiterin, dem medizinischen Dienst sowie mit der Personalratsvorsitzenden. Die Anstaltsleitung und die Mitarbeitenden der Anstalt standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Die Nationale Stelle begrüßt, dass die Hausordnung und weitere maßgebliche Dokumente den Gefangenen mehrsprachig zur Verfügung stehen, und dass auf befristeter Projektbasis eigene DolmetscherInnen im Haus für Arabisch und Russisch eingesetzt werden.

Es wird ebenfalls begrüßt, dass in der Anstalt ein System der Haftraumtelefonie mit 20 Rufnummern zugelassen wurde.

Weiterhin ist der Wohngruppenvollzug mit 60 Plätzen und themenbezogenen Wohngruppen positiv aufgefallen.

Im Rahmen der Corona-Pandemie ist zu begrüßen, dass Videotelefonie ermöglicht wurde und mittlerweile zusätzlich zu den flexibel gestalteten Besuchen beantragt werden kann – auch für den Einsatz von Videodolmetscherinnen und Videodolmetschern.

Ebenfalls positiv aufgefallen sind die verschiedenen Typen von Hafträumen in der Sicherheitsstation, die eine bessere Differenzierung und individualisierte Lösungen je nach Schwierigkeitsgrad der Situation ermöglichen.

Abschließend ist zu begrüßen, dass digitale Informationsterminals für Anliegen wie Einkäufe von den Gefangenen selbst bedient werden können.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Besonders gesicherte Hafträume**

#### *1 Beleuchtung*

Die besonders gesicherten Hafträume verfügen über keine dimmbare Beleuchtung.

Es wird empfohlen, die besonders gesicherten Hafträume mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten, um einerseits Schlaf zu ermöglichen und andererseits der Verletzungsgefahr bei Dunkelheit vorzubeugen sowie die Orientierung im Raum zu erleichtern.

## 2 Bettdecke

Den Gefangenen wird grundsätzlich keine Decke zur Verfügung gestellt, da die besonders gesicherten Hafträume auf 24 °C geheizt sind, was laut Anstaltsleitung ausreichend sei.

In besonders gesicherten Hafträumen ist darauf zu achten, dass die Ausstattung und der Zustand der Räume die Menschenwürde nicht beeinträchtigen. Die besonders gesicherten Hafträume sollen jeweils mit u.a. einem Notrufknopf, regulierbarem Licht, einer Decke und einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

## 3 Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass in einigen Situationen der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen Metallfesseln an Händen und Füßen – unter Sitzwache – verwendet werden.

Das Anbinden von Personen an der Wand oder an einem sonstigen Gegenstand beeinträchtigt die Menschenwürde und ist zu unterlassen.

Bei der Verwendung metallener Handfesseln können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden. Dies ist auch bei der Verwendung von Plastikeinwegfesseln und Klettfesselbändern der Fall, da diese nicht arretiert werden und sich daher kontinuierlich enger um das Handgelenk schnüren können.

Ist eine Fesselung notwendig, ist es Aufgabe der Anstalt, Verletzungen der betroffenen Personen zu verhindern und das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen für Fesselungen im besonders gesicherten Haftraum Handfixiergürtel aus Textil<sup>2</sup> vorgehalten und verwendet werden.

## 4 Kameraüberwachung

Bei der Kameraüberwachung wird auch der Toilettenbereich erfasst und verpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet und von Mitarbeitenden beider Geschlechter beobachtet. Allerdings ist die Verpixelung so angebracht, dass das Gesäß der betroffenen Person während des Toilettengangs zu sehen ist.



<sup>2</sup> Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das Frontex auf Abschiebungsflügen verwendet.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Aus diesem Grund ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch eine effektive Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Justizvollzugsanstalten regelmäßig Kameraüberwachungssysteme, die eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Zudem kann sich bei einer längeren Aufenthaltsdauer die Verpixelung automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden.

Es wird empfohlen, das Verpixelungssystem dementsprechend zu justieren.

Zudem war es für den Betroffenen nicht ersichtlich, ob die Kamera an oder ausgeschaltet war – z.B. mittels eines blinkenden Lichtpunktes.

Die betroffene Person muss auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person soll erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

## 5 *Sitzmöglichkeit*

In den besonders gesicherten Hafträumen sind keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden. Diese sind lediglich mit auf den Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff für Betroffene. Auch sogenannte „herausfordernde“ Möbel, die robust und ohne Kanten sind, bieten sich an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne aus Sicherheitsaspekten auf Mobiliar zu verzichten. Diese könnten in geeigneten Fällen situationsadäquat hinzugegeben werden.

Es wird empfohlen eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

## II Durchsuchung mit Entkleidung

Die Anstaltsleitung teilte mit, dass bei der Aufnahme von Strafgefangenen eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs stattfindet. Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>3</sup> Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> BVerfG, Urteil vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13, Rn. 33 – 35.

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./ Niederlande, Urteil vom 4. Februar 2003, Individualbeschwerde Nr. 50901/99, Rn. 62.

Es ist sicherzustellen, dass bei der Entscheidung über eine Durchsuchung, die mit vollständiger Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden ist, jeweils eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

### III Personalsituation

Bei dem Besuch wurde berichtet, dass die Personalsituation sowohl bei den Fachdiensten als auch beim allgemeinen Vollzugsdienst angespannt sei, wodurch auch viele Überstunden entstehen. Hinzu komme ein nicht unerheblicher Krankenstand, der eine normale Besetzung des Dienstplanes erschwere. Es sei zudem zunehmend schwierig, geeignetes Personal für den Allgemeinen Vollzugsdienst zu gewinnen.

Aufgrund von Personalengpässen würden einige Aktivitäten nicht vollständig angeboten bzw. sichergestellt werden können, wie z.B. gleichzeitige Aufschlusszeiten oder Sportangebote.

Aufgrund der knappen personellen Besetzung bestehe eine erhöhte Gefahr für Übergriffe unter den Gefangenen, aber auch gegen Bedienstete. Das habe eine teilweise Reduzierung der Aufschlusszeiten zur Folge.

Regelmäßig geht mit einer Unterbesetzung eine Überarbeitung des Restpersonals einher. Auch eine ausreichende Betreuung der Gefangenen erscheint unter diesen Bedingungen nicht immer möglich, was ein Hindernis für die Resozialisierung darstellt.

Eine ausreichende, dem Stellenplan entsprechende, personelle Besetzung ist sicherzustellen.

### IV Sicherheitsstation

Bei der Sicherheitsstation A1 100 handelt es sich um eine Station, in der Personen untergebracht werden, die besonders gewaltbereit sind, d.h. durch Auseinandersetzungen mit anderen Gefangenen oder mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes aufgefallen sind oder bei denen eine erhöhte Selbstverletzungsgefahr besteht. Besondere Sicherungsmaßnahmen wie Absonderungen oder Einzelhaft werden auf dieser Station durchgeführt. Die Station hat eine Haftkapazität von 25 und war zum Besuchszeitpunkt mit 6 Personen belegt – einer davon befindet sich dort seit mehreren Jahren.

Die Gefangenen auf der Sicherheitsstation haben keine Arbeitsmöglichkeit, können an nur eingeschränkten Sport- und Freizeitangeboten teilnehmen und dürfen zum Teil keine TV- Geräte nutzen. Nach Aussage der Anstaltsleitung sei das Ziel dieser Struktur, dass die Gefangenen zur Ruhe kommen. Sie haben täglich lediglich eine Stunde Gelegenheit zum Hofgang. Die übrigen 23 Stunden verbringen die Gefangenen hauptsächlich in ihrem Haftraum. Die Anstaltsleitung teilte mit, dass die Möglichkeit bestehe, mit einem Psychiater zu sprechen.

Eine Absonderung über eine Dauer von 23 Stunden täglich ohne Kontakte ist als Einzelhaft zu betrachten, für deren Anordnung es triftige Gründe geben muss. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (genannt CPT) geht davon aus, dass Einzelhaft unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und

erniedrigende Behandlung darstellen kann. Nach Auffassung des CPT ist sie in jedem Fall so kurz wie nur möglich zu halten.<sup>5</sup>

Weiterhin verbieten die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen<sup>6</sup> die Langzeit-Einzelhaft,<sup>7</sup> die eine mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt bedeutet.<sup>8</sup>

Der Vollzug der Sicherungsmaßnahmen, vor allem der Einzelhaft, ist für die Gefangenen mit außerordentlichen Belastungen verbunden. Um die negativen Auswirkungen der Einzelhaft auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen abzumildern, ist ihnen ausreichend Gelegenheit zu Kontakt mit anderen Personen (beispielsweise durch erweiterte Besuchszeiten) und zu sinnvoller Betätigung zu geben.

Es ist daher sicherzustellen, dass strukturierte und regelmäßige, menschliche Kontakte stattfinden. Angesichts der Länge der vollzogenen Absonderungen sollten verstärkt Maßnahmen ergriffen werden, um die Dauer zu reduzieren. Zudem sind dringend weitere Betätigungs- und Kontaktmöglichkeiten für die Gefangenen der Sicherheitsstation zu schaffen.<sup>9</sup>

Eine dauerhafte Isolierung ohne regelmäßige Beschäftigungs- und Gesprächsangebote ist unverhältnismäßig. Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung wirken sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen aus. Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 kann eine Isolierung „im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen (...). Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.“<sup>10</sup>

Regelmäßige Beschäftigungs- und Gesprächsangebote, mit dem Ziel die Absonderung zu beenden, sollen den Gefangenen unterbreitet und die Angebote sollen dokumentiert werden.

Aus Sicht der Nationalen Stelle sind derart lange Absonderungen, ohne verstärkte Bemühungen, diese zu vermeiden, menschenrechtlich nicht vertretbar.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen.

---

<sup>5</sup> Vgl. CPT-Standards, CPT/Inf/E (2002) 1-Rev. 2010, S. 20, Rn. 56.

<sup>6</sup> Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17. Dezember 2015, auch Nelson-Mandela-Regeln genannt.

<sup>7</sup> Regel 43.

<sup>8</sup> Regel 44. Siehe auch Berliner Kammergericht, Urteil vom 17.02.2015 – 9 U 129/13, Rn. 38: „Der Einschluss von 23 Stunden ohne Ausbildungs- oder Arbeitsmöglichkeiten, ohne Gruppenangebote im weiteren Sinne und ohne jeden sozialen Austausch widerspricht diesen Vollzugszielen [die Resozialisierung] in eklatanter Weise und verhindert jede Form der Resozialisierung“.

<sup>9</sup> Auch das CPT hatte bereits bei seinem Besuch einer Sicherheitsstation einer anderen JVA im Jahr 2005 die nicht vorhandenen Betätigungs- und Sportmöglichkeiten als „unzulässigen Zustand“ kritisiert.

<sup>10</sup> BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16., Rn. 80.

## **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### **I Aufenthalt im Freien**

Beim Aufenthalt im Freien wird empfohlen, Schutzmöglichkeiten vor widrigen Witterungsbedingungen für Gefangene und Bedienstete zu schaffen (z.B. Überdachungen).

### **II Duschen**

Die von der Delegation besichtigten Duschräume verfügen zwar über mehrere abgetrennte Duschplätze. Jedoch sind keine Ablagemöglichkeiten vorgesehen.

Es wäre wünschenswert, dass in jeder einzelnen Dusche eine Ablagemöglichkeit eingerichtet werden.

### **III Tragen von Namensschildern**

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Beamtinnen und Beamten großteils keine Namensschilder trugen, obwohl eine hausinterne Verfügung dies vorschreibt.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Justizvollzug für wünschenswert.

Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten. Weiter ermöglicht das Tragen von Namensschildern die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten, was sich positiv auf den Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten auswirken kann.

### **IV Zeitliche Orientierung**

Die dauerhafte Möglichkeit, in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete - zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite -, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 10. November 2022